



Antrag auf Beurlaubung

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG)

1. Angaben zum Kind und zu den Erziehungsberechtigten

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Klasse

Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten

Telefon / E-Mail für Rückfragen

Anschrift

2. Beantragter Zeitraum

vom (Datum)

bis (Datum)

ggf. Uhrzeit von

bis

3. Wichtiger Grund für die beantragte Beurlaubung

Bitte konkret begründen; geeignete Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

☐ Nachweis / Bescheinigung ist beigelegt

☐ Zeitraum liegt unmittelbar vor/nach Ferien

4. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Mir ist bekannt, dass eine Beurlaubung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann und kein Anspruch auf Genehmigung besteht. Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen. Ich versichere, dass die Beurlaubung nicht der Verlängerung der Schulferien, der Nutzung günstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung von Verkehrsspitzen dient.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

(bei digitalem Ausfüllen bitte nach Ausdruck unterschreiben)



Bearbeitung durch die Schule / Hinweise

5. Bearbeitung durch die Schule

Stellungnahme der Klassenleitung

☐

befürwortet

☐

nicht befürwortet

Bemerkung / wichtige schulische Gründe:

Entscheidung der Schulleitung

☐

genehmigt

☐

teilweise genehmigt

☐

abgelehnt

Beschränkung / Begründung:

Datum

Unterschrift Schulleitung / Schulstempel

Hinweise zur Beurlaubung

Rechtsgrundlage

Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund beurlauben (§ 43 Abs. 4 SchulG NRW).

Antragstellung

Der Antrag ist so frühzeitig (d. h. mindestens zwei Wochen vor der Beurlaubung) schriftlich über die Klassenleitung an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist. Geeignete und erforderliche Nachweise müssen erbracht werden.

Wichtige Gründe

In Betracht kommen insbesondere persönliche Anlässe, religiöse Veranstaltungen oder Feiertage, bedeutsame kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, Austausch- und Begegnungsmaßnahmen, gesundheitlich erforderliche Erholungsmaßnahmen oder eine unumgänglich erforderliche vorübergehende Schließung des Haushalts. Maßgeblich ist der Einzelfall.

Ferienrandzeiten

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien kommt eine Beurlaubung nur in Betracht, wenn sie ersichtlich nicht der Ferienverlängerung, günstigeren Urlaubstarifen oder der Vermeidung von Verkehrsspitzen dient.

Unterricht

Versäumter Unterrichtsstoff ist nachzuholen. Eine Beurlaubung ist erst wirksam, wenn sie genehmigt wurde.

Wichtig:

Urlaubsreisen, günstigere Flug- oder Reisepreise und die Vermeidung von Reiseverkehr sind keine eigenständigen wichtigen Gründe für eine Beurlaubung.